

Wichtige Informationen zur BAFA-Förderung für ...

private Hauseigentümer: Voraussetzung, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, ist, dass die Antragstellung vor Vorhabenbeginn erfolgt. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Beratungs- und Planungsleistungen dürfen vor der Antragstellung eines förderfähigen Wärmeerzeugers erbracht werden.

TGA-Planer: Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Zu den förderfähigen Kosten zählen auch Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen (keine Fördermittelberatung) mit einem unmittelbaren Bezug zur förderfähigen Maßnahme.

Anlagenbauer: Zu den förderfähigen Kosten zählen Aufwendungen für Anschaffung, Installation und Inbetriebnahme sowie auch Umfeldmaßnahmen wie Deinstallation und Entsorgung der Altanlage, die Optimierung des Heizungssystems inklusive Heizkörper usw.

Zu beachten: Ein umfassender Kostenvoranschlag ist dafür notwendig, da Kosten, die über die bei Antragstellung angegebene Summe hinausgehen, nicht berücksichtigt werden.

Auszug aus „BAFA-Förderübersicht: Heizen mit erneuerbaren Energien 2020“

Art der Heizungsanlage	Gebäudebestand	
	Fördersatz ¹	Fördersatz mit Austausch Ölheizung ¹
Solarthermieanlage ²	30 %	30 %
Biomasseanlage oder Wärmepumpeanlage	35 %	45 %
Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE-Hybride) ³	35 %	45 %
Gas-Hybridheizung mit erneuerbarer Wärmeerzeugung	30 % ⁴	40 %
Gas-Hybridheizung mit späterer Einbindung der erneuerbaren Wärmeerzeugung (Renewable Ready) ⁵	20 % ⁶	-

Stand: 21. Januar 2020

¹ Die Fördersätze verstehen sich als Förderhöchstgrenze und beziehen sich auf die förderfähigen Kosten für die beantragte Maßnahme.

² Da die Solarthermieanlage nie allein die gesamte Heizlast eines Gebäudes tragen kann, wird hier keine Austauschprämie gewährt.

³ Kombination einer Solarthermieanlage-, Biomasse- und/oder Wärmepumpenanlage.

⁴ Gilt für die gesamte förderfähige Anlage, inkl. erneuerbarer Wärmeerzeuger.

⁵ Renewable Ready: Installiert wird eine Gasbrennwertheizung mit Speicher und Steuerungs- und Regelungstechnik für die spätere Einbindung eines erneuerbaren Wärmeerzeugers.

⁶ Gilt für die gesamte förderfähige Anlage, ohne den später zu errichtenden erneuerbaren Wärmeerzeuger.

grünbeck

Weitere Infos
finden Sie unter
gruenbeck.de/bafa
Sprechen Sie
uns an!


 Jetzt sparen!

Neu: BAFA-Förderung für Kalkschutz- und Wasserenthärtungsanlagen

Laut Merkblatt zu den förderfähigen Kosten – Heizen mit Erneuerbaren Energien – des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) kann ab 1. Januar 2020 der Einbau von Wasseraufbereitungsanlagen wie Enthärtungs- und Dosieranlagen sowie Heizungsbefüllstationen staatlich gefördert werden. Voraussetzung hierfür ist die Installation eines neuen Wärmeerzeugers im Gebäudebestand.

Was versteht man unter Gebäudebestand?

Das sind Gebäude, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mehr als zwei Jahren eine Heizung installiert war.

Was wird gefördert?

- Gas-Brennwertheizungen
- Gas-Hybridheizungen
- Solarthermie-Anlagen
- Biomasse-Anlagen
- Wärmepumpen-Anlagen
- **Zusätzlich** Kalkschutz- und Wasserenthärtungsanlagen (egal ob Ersatz- oder Neuanschaffung), die zur Effizienzsteigerung der bestehenden Warmwasserbereitung dienen. Darüber hinaus sind auch die Montage- und Installationskosten inklusive der erforderlichen fachtechnischen Arbeiten und Materialien förderfähig. Das heißt, der Einbau von Grünbeck-Enthärtungsanlagen – beispielsweise die Enthärter-Baureihe **softliQ** und Dreifach-Enthärtungsanlagen **Delta-p** – sowie die Dosieranlagen **exaliQ** und die Heizungsbefüllanlagen **thermaliQ** sind förderfähig.

Wer profitiert vom Förderprogramm?

Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, Freiberufler, Kommunen, Unternehmen und andere juristische Personen.

In drei Schritten zur Förderung:

- 1 Förderfähige Anlage(n) auswählen, idealerweise mit einem Energieberater.
- 2 Über das elektronische Antragsformular (ist nur so möglich) einen Antrag stellen. Und ganz wichtig: Auf jeden Fall bevor Sie einen Vertrag abschließen und Leistungen beauftragen.
- 3 Für Leistungen, die gefördert werden sollen, müssen Kostenvoranschläge vorliegen. Grundlage für die Zuwendungsentscheidung ist die Summe der im Antrag angegebenen Kosten.

TIPP: Die Antragstellung kann auch vom Fachunternehmen, von Bekannten oder anderen Bevollmächtigten vorgenommen werden. Dazu kann mit dem Antrag eine ausgefüllte Vollmacht hochgeladen werden.